

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (656 der Beilagen): Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete.

Der vorliegende Gesetzentwurf war bereits Gegenstand eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 18. Juli 1952, der jedoch, da er eine Verfassungsbestimmung enthielt, mangels Zustimmung des Alliierten Rates nicht wirksam werden konnte. Durch den Gesetzentwurf sollen bestimmte Dauerwirkungen, die sich für die öffentlichen Bediensteten auf Grund der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes auf dienstrechtlichem Gebiet ergeben, beseitigt werden. Die Sühnefolgen für die minderbelasteten Personen im Sinne des Verbotsgesetzes 1947 endeten gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, am 6. Juni 1948. Durch diese Amnestie wurden jedoch die Wirkungen von Sühnefolgen, die bereits eingetreten waren und auch weiterhin fühlbar blieben, nicht beseitigt. Der Gesetzentwurf hat im wesentlichen die Aufhebung der drei Hemmungsjahre für Beamte zum Gegenstand. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an sollen einer Anrechnung dieser Zeiträume für die Vorrückung und einer Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung die Vorschriften des § 19 Abs. 1 lit. a, e des Verbotsgesetzes 1947, nicht mehr entgegenstehen. Zeiträume, die bisher nicht angerechnet werden konnten, sind nunmehr im Zusammenhalt mit den bestehenden Dienstrechtvorschriften anzurechnen, soweit sie in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt wurden. In berücksich-

tigungswürdigen Fällen können auch Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung zurückgelegt wurden, angerechnet werden. Für Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen gilt diese Regelung sinngemäß. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird praktisch keine finanzielle Belastung des Bundes verbunden sein, da fast der ganze in Betracht kommende Personenkreis die in dem Gesetzentwurf vorgesehene besoldungsrechtliche Besserstellung bereits im Vorschußwege erhalten hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird auf die eingehenden Darlegungen in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

Der Hauptausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 1955 in Anwesenheit von Bundeskanzler Ing. Raab gründlich beraten, nachdem sich bereits der vom Hauptausschuß eingesetzte Unterausschuß mit dem Gesetzentwurf befaßt hatte. In der Generaldebatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Holzfeind, Dr. Gorbach und Bundeskanzler Ing. Raab das Wort. Nach der Spezialdebatte wurde die Regierungsvorlage mit den Stimmen der Regierungsparteien unverändert angenommen.

Der Hauptausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (656 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1955.

Dr. Tonic,
Berichterstatter.

Dr. Hurdas,
Obmann.